

Satzung

Kulturverein „RoKI e.V.“ (Roßwälder Kulturinitiative)

Stand 17.07.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „RoKI e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ebersbach - Roßwälden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein „RoKI e.V.“ mit Sitz in Ebersbach - Roßwälden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - b. die Förderung der Jugend-, Nachbarschafts- und Altenhilfe
 - c. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung
 - d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Umsetzung bzw. Unterstützung von Projekten (wie beispielsweise Bücherladen im Rathaus, Nachbarschaftshilfe, Rosswälder Kunst- und Kulturnacht u.a.) und Projektvorschlägen, die die nachhaltige Entwicklung des Dorfes vorantreiben.
 - b. die Unterstützung von Maßnahmen der nachhaltigen dörflichen und regionalen Entwicklung,
 - c. die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Fortbildung der aktiven Mitglieder mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres, mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform. Maßgeblich ist der Zugang der Austrittserklärung beim Verein.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem ausgeschlossenen Mitglied einen schriftlichen Bescheid erteilt. Das Mitglied hat einen Anspruch darauf, vom Vorstand gehört zu werden. Ein Ausschluss ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied dem Vereinszweck und den Vereininteressen trotz Abmahnung zuwider handelt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.

§ 4 Beiträge, Spenden

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge
- (2) Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Mittel des Vereins, insbesondere Beiträge und Spenden, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es ist ferner untersagt, Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Form des § 10 der Satzung bekannt zu geben sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung von Seiten der Mitglieder sind spätestens acht Tage vor der Versammlung in Textform beim Vorstand einzubringen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Kassenprüfer. Sie beschließt ferner über die Entlastung des Vorstandes, die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Hälfte plus Einer der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen werden nicht berücksichtigt), wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (7) Abstimmungen finden grundsätzlich offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung..
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist zur Alleinvertretung berechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Auslagen sind im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge gegen Einzelnachweis zu erstatten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen durch einen der Vorsitzenden einzuladen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl einer neuen Besetzung im Amt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung besteht aus einem Kassenprüfer.

Der Kassenprüfer überwacht sämtliche Geldangelegenheiten des Vereins. Er ist zu jeglicher Art Kassenprüfung berechtigt und verpflichtet. Der Kassenprüfer prüft die Kasse mindestens einmal im Jahr und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren im selben Zyklus wie der Vorstand gewählt.

Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 9 Niederschrift

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und von einem der Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitteilungen des Vereins

Mitteilungen des Vereins, insbesondere Einladungen, werden durch briefliche Mitteilungen oder per eMail oder durch Veröffentlichung im Stadtblatt Ebersbach bekannt gemacht.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Vor Auflösung des Vereins ist eine besondere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ebersbach zur gemeinnützigen Verwendung für den Ortschaftsrat Roßwälden.
- (3) Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung in dieser Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.07.2025 in Ebersbach – Roßwälden beschlossen und ersetzt die Satzung vom 01.02.2014.